



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Gedanken über den Staat: Von Locke bis Popper

Das komplette Material finden Sie hier:

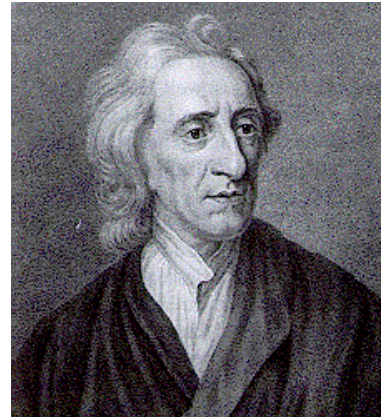
School-Scout.de





JOHN LOCKE (1632–1704)

John Locke wurde am 29. August 1632 in Wrington in der Nähe von Bristol geboren. Sein Vater war Anwalt. Sein Großvater väterlicherseits hatte als Tuchverleger ein großes Vermögen erworben, sodass es der Familie leicht fiel, dem jungen John eine erstklassige Ausbildung in der Westminster School zu ermöglichen. Als Absolvent und Stipendiat dieser angesehenen Erziehungsanstalt trat Locke im Herbst 1652 in das Christ Church College in Oxford ein. 1656 legte er das Bachelor-Examen ab, und zwei Jahre später war er schon Master of Arts, anschließend Tutor und Dozent für Moralphilosophie und Rhetorik. Diese Tätigkeit scheint ihn aber nicht ausgefüllt zu haben, denn Locke beteiligte sich an verschiedenen naturwissenschaftlichen Experimenten, außerdem betrieb er medizinische Studien. Nach einem kurzen Zwischenspiel als Sekretär eines englischen Gesandten, den er auf einer Reise nach Cleve begleitete, widmete er sich wieder verstärkt seinem Medizinstudium. Er muss es dabei sehr weit gebracht haben, denn Lord Ashley, der spätere Graf von Shaftesbury, wurde auf ihn aufmerksam und nahm Locke, dem nach einigen Querelen erst 1675 von der Universität das Arztpatent ausgestellt werden sollte, 1667 als Leibarzt in seine Dienste. Die sich daraus entwickelnde Freundschaft zu Lord Ashley lenkte Lockes Leben in völlig neue Bahnen. Lord Ashley war einer der einflussreichsten Männer seiner Zeit und Meister im politischen Ränkespiel der Restaurationszeit. Politisch vertrat er, dem englischen Landadel (Gentry) entstammend, die Interessen des Londoner Handelskapitals, das hieß Förderung des Handels durch koloniale Expansion. Was die Innenpolitik anging, so war es vor allem sein Bestreben zu verhindern, dass ein Katholik den englischen Thron bestieg. Das brachte ihn in den Gegensatz zum mit dem Katholizismus sympathisierenden englischen Königshaus. Locke, der noch in seiner ersten 1660 erschienenen Schrift die Position eines anglikanischen Royalisten vertreten hatte, entwickelte erst unter dem Einfluss Ashleys seine liberalen politischen Ideen. Ashley war es auch, der Locke zur Beschäftigung mit ökonomischen Fragen anregte und ihm Gelegenheit gab, in Gewinn bringende Geldgeschäfte einzusteigen. Von 1675 bis 1679 hielt sich Locke teils aus gesundheitlichen teils aus politischen Gründen, sein Freund und Gönner Ashley war zeitweise im Tower eingekerkert, in Frankreich auf, wo er mit bedeutenden Denkern seiner Zeit in Kontakt trat. Nach seiner Rückkehr nach London begann Locke, wohl auf Anregung Ashleys, der propagandistische Unterstützung in seinem politischen Kampf brauchte, eine antiroyalistische Schrift zu schreiben, die erst viel später, 1690, erschien, dann aber seinen Ruhm als bedeutender Staatstheoretiker begründete. 1683 musste Locke, nachdem Ashley politisch endgültig gescheitert war, ins niederländische Exil fliehen. Seine Jahre in Holland, erst 1690 konnte er im Gefolge der Glorious Revolution nach England zurückkehren, waren für Locke, der Muse hatte, sich seinen Studien zu widmen, eine fruchtbare Zeit wissenschaftlichen Arbeitens. Die in seinem „Essay concerning human Understanding“ entwickelte sensualistische Erkenntnistheorie begründete seinen noch heute gültigen philosophischen Ruhm. Die Summe seiner staatstheoretischen Überlegungen bilden zwei anonym erschienene Schriften, nämlich die 1689 veröffentlichte „Epistola de Tolerantia“ und das 1690 gedruckte in der Öffentlichkeit Aufsehen erregende Buch „Two Treaties on Government“. Als sein Hauptwerk erschien, hatten im Kampf um die Macht in England endgültig die Kräfte gesiegt, deren politische Position John Locke verfochten hatte. Dem heimkehrenden Emigranten Locke bot die neue Regierung einen Botschafterposten nach seiner Wahl an; doch Locke wollte nicht mehr ins Ausland gehen. Er lehnte ab, übernahm allerdings ein wichtiges Amt im Handelsministerium. 1691 zog sich Locke auf Grund seiner angeschlagenen Gesundheit aus allen öffentlichen Ämtern zurück. In einem Landhaus in Oates verbrachte er seine letzten Lebensjahre. Am 28. Oktober 1704 starb er.



Bildquelle: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:John_Locke.jpg&filetimestamp=20050415143606



JOHN LOCKE

TEXT 1: Der Naturzustand

§ 4. Um politische Gewalt richtig zu verstehen und sie von ihrem Ursprung abzuleiten, müssen wir erwägen, in welchem Zustand sich die Menschen von Natur aus befinden. Es ist ein Zustand *vollkommener Freiheit*, innerhalb der Grenzen des Gesetzes der Natur ihre Handlungen zu regeln und über ihren Besitz und ihre Persönlichkeit so zu verfügen, wie es ihnen am besten scheint, ohne dabei jemanden um Erlaubnis zu bitten oder vom Willen eines anderen abhängig zu sein.

Es ist darüber hinaus ein *Zustand der Gleichheit*, in dem alle Macht und Rechtsprechung wechselseitig sind, da niemand mehr besitzt als ein anderer (...).

§ 6. Aber obgleich dies ein Zustand der *Freiheit* ist, so ist es doch kein *Zustand der Zügellosigkeit*. Der Mensch hat in diesem Zustand eine unkontrollierbare Freiheit, über seine Person und seinen Besitz zu verfügen; er hat dagegen nicht die Freiheit, sich selbst oder irgendein in seinem Besitz befindliches Lebewesen zu vernichten, wenn es nicht ein edlerer Zweck als seine bloße Erhaltung erfordert. Im *Naturzustand* herrscht ein natürliches Gesetz, das jeden verpflichtet. Und die Vernunft, der dieses Gesetz entspricht, lehrt die Menschheit (...), dass niemand einem anderen, da alle gleich und unabhängig sind, an seinem Leben und Besitz, seiner Gesundheit und Freiheit Schaden zufügen soll. (...) Und da sie alle mit den gleichen Fähigkeiten versehen wurden und alle zur Gemeinschaft der Natur gehören, so kann unter uns auch keine *Rangordnung* angenommen werden, die uns dazu ermächtigt, einander zu vernichten (...). Wie ein jeder *verpflichtet ist*, sich selbst zu erhalten und seinen Platz nicht vorsätzlich zu verlassen, so sollte er aus dem gleichen Grunde, und wenn seine eigene Selbsterhaltung nicht auf dem Spiel steht, nach Möglichkeit auch *die übrige Menschheit erhalten*. Er sollte nicht das Leben eines anderen oder, was zur Erhaltung des Lebens dient: Freiheit, Gesundheit, Glieder oder Güter wegnehmen oder verringern, - es sei denn, dass an einem Verbrecher Gerechtigkeit geübt werden soll.

§ 7. Damit nun alle Menschen davon abgehalten werden, die Rechte anderer zu beeinträchtigen und sich einander zu benachteiligen, und damit das Gesetz der Natur, das den Frieden und *die Erhaltung der ganzen Menschheit* verlangt, beobachtet werde, so ist in jenem Zustand die *Vollstreckung* des natürlichen Gesetzes in jedermanns Hände gelegt. Somit ist ein jeder berechtigt, die Übertreter dieses Gesetzes in einem Maße zu bestrafen, wie es notwendig ist, um eine erneute Verletzung zu verhindern.



John Locke: Zwei Abhandlungen über die Regierung. Übersetzt von Hans Jörn Hoffmann. Hrsg. und eingeleitet von Walter Euchner. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1977. (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 213), S. 201–203 (gekürzt)

Bildquelle: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:John_Locke.jpg&filetimestamp=20050415143606

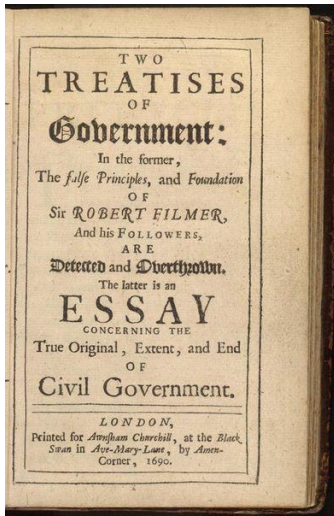
Aufgaben:

1. Definieren Sie den Naturzustand nach Locke.
2. Erläutern Sie, was Locke unter dem "Gesetz der Natur" versteht.



JOHN LOCKE

TEXT 2: Die legislative Gewalt und ihre Grenzen



§ 123. Wenn der Mensch im Naturzustand so frei ist, (...) wenn er der absolute Herr seiner eigenen Person und seiner Besitztümer ist, dem Größten gleich und niemandem unterworfen, warum soll er auf seine Freiheit verzichten? Warum soll er seine Selbstständigkeit aufgeben und sich der Herrschaft und dem Zwang einer anderen Gewalt unterwerfen? Die Antwort darauf liegt auf der Hand: obwohl er nämlich im Naturzustand ein solches Recht hat, so ist doch die Freude an diesem Recht sehr ungewiss, da er fortwährend den Übergriffen anderer ausgesetzt ist. Denn da jeder im gleichen Maße König ist wie er, da alle Menschen gleich sind und der größte Teil von ihnen nicht genau die Billigkeit und Gerechtigkeit beachtet, so ist die Freude an seinem Eigentum, das er in diesem Zustand besitzt, sehr ungewiss und sehr unsicher. Das lässt ihn bereitwillig einen Zustand aufgeben, der bei aller Freiheit voll von Furcht und ständiger Gefahr ist. Und nicht grundlos trachtet er danach, und ist dazu bereit, sich mit anderen zu einer Gesellschaft zu verbinden,

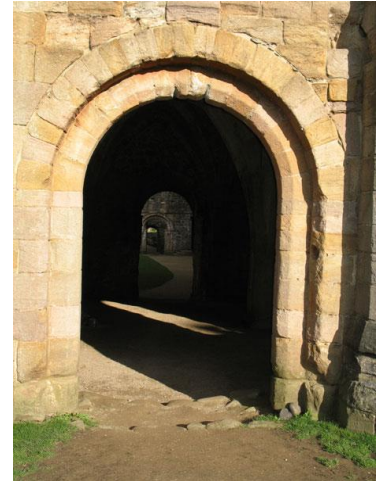
(...) zum gegenseitigen Schutz ihres Lebens, ihrer Freiheiten und ihres Vermögens, was ich unter der allgemeinen Bezeichnung *Eigentum* zusammenfasse. (...)

§ 134. Das große Ziel, das Menschen, die in eine Gesellschaft eintreten, vor Augen haben, liegt im friedlichen und sicheren Genuss ihres Eigentums, und das große Werkzeug und Mittel dazu sind die Gesetze, die in dieser Gesellschaft erlassen worden sind. So ist das erste und *grundlegende positive Gesetz* aller Staaten die *Begründung der legislativen Gewalt*, so wie *das erste und grundlegende natürliche Gesetz*, das sogar über der legislativen Gewalt gelten muss, die *Erhaltung der Gesellschaft* und (soweit es mit dem öffentlichen Wohl vereinbar ist) jeder einzelnen Person in ihr ist. Diese *Legislative* ist nicht nur die *höchste Gewalt* des Staates, sondern sie liegt auch geheiligt und unabänderlich in den Händen, in welche die Gesellschaft sie einmal gelegt hat. Keine Vorschrift irgendeines anderen Menschen, in welcher Form sie auch verfasst, von welcher Macht sie auch gestützt sein mag, kann die verpflichtende Kraft eines Gesetzes haben, wenn sie nicht ihre *Sanktion* von derjenigen *Legislative* erhält, die das Volk gewählt und ernannt hat. Denn ohne sie könnte das Gesetz nicht haben, was absolut notwendig ist, um es überhaupt zu einem Gesetz zu machen, nämlich die *Zustimmung der Gesellschaft*. Niemand kann eine Gewalt haben, der Gesellschaft Gesetze zu geben, es sei denn auf Grund ihrer Zustimmung und der Autorität, die ihr von ihren Gliedern verliehen wurde. Und deshalb endet aller *Gehorsam*, den zu erweisen jemand durch heiligste Bande verpflichtet sein kann, zuletzt in dieser *höchsten Gewalt* und ist jenen Gesetzen unterstellt, die diese Gewalt beschließt. (...)

§ 135. Obwohl die *Legislative* - mag sie nun in den Händen eines Einzelnen oder bei mehreren liegen, mag sie dauernd oder nur zeitweilig bestehen - die *höchste Gewalt* in jedem Staate darstellt, so ist sie doch:

erstens nicht eine absolute, *willkürliche Gewalt* über Leben und Schicksal des Volkes, und kann es auch unmöglich sein. Sie ist nichts als die vereinigte Gewalt aller Glieder der Gesellschaft, die jener Person oder Versammlung übertragen wurde, die der Gesetzgeber ist. Sie kann daher auch nicht größer sein als die Gewalt, die jene Menschen im Naturzustand besaßen, bevor sie in die Gesellschaft eintraten, und auf die sie zu Gunsten der Gemeinschaft verzichteten. Denn niemand vermag einem anderen eine größere Gewalt zu übertragen, als er selbst besitzt, und niemand hat eine absolute, willkürliche Gewalt über sich selbst oder irgendeinen anderen Menschen, sein eigenes Leben zu vernichten oder einem anderen sein Leben oder sein Eigentum zu nehmen. (...)

In ihren äußeren Grenzen *ist* ihre Gewalt *auf das öffentliche Wohl* der Gesellschaft *beschränkt*. Es ist eine Gewalt, die einzig die Erhaltung zum Ziel hat. Sie kann deshalb niemals das Recht haben, die Untertanen zu vernichten, zu unterjochen oder mit Vorbedacht auszusaugen. Die Verpflichtungen des natürlichen Gesetzes hören nicht etwa in der Gesellschaft auf, sondern werden in vielen Fällen nur enger gezogen. Man hat ihnen durch menschliche Gesetze bekannte Strafen hinzugefügt, um ihre Beachtung zu erfüllen. So steht das Gesetz der Natur als Symbol einer ewigen Regel für alle Menschen, für *Gesetzgeber* wie auch für alle anderen. (...)



§ 149. Obwohl es in einem verfassten Staat (...) nur eine *höchste Gewalt* geben kann, nämlich *die Legislative*, der alle übrigen Gewalten untergeordnet sind und auch sein müssen, so ist doch die Legislative nur eine Gewalt, die auf Vertrauen beruht und zu bestimmten Zwecken handelt. Es verbleibt *dem Volk* dennoch *die*

höchste Gewalt, die *Legislative* abzuberufen oder *zu ändern*, wenn es der Ansicht ist, dass die *Legislative* dem in sie gesetzten Vertrauen zuwiderhandelt. (...) Und so *behält die Gemeinschaft* beständig *eine höchste Gewalt für sich*, um sich vor den Angriffen und Anschlägen einer Körperschaft, selbst ihrer Gesetzgeber, zu sichern (...). Denn da kein Mensch oder keine menschliche Gesellschaft die Macht hat, ihre *Erhaltung* und folglich auch die Mittel dazu dem absoluten Willen und der willkürlichen Herrschaft eines anderen auszuliefern, so werden sie, so oft sie jemand in einen derartig sklavischen Zustand versetzen will, stets das Recht haben, das zu verteidigen, auf das zu verzichten sie keine Macht haben, und sich von den Menschen zu befreien, die gegen dieses grundlegende, heilige und unabänderliche Gesetz (...) verstoßen.

John Locke: Zwei Abhandlungen über die Regierung. Übersetzt von Hans Jörn Hoffmann. Hrsg. und eingeleitet von Walter Euchner. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1977. (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 213), S. 278, 283 ff. u. 293 f. (gekürzt)

Bildquelle 1: http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Datei:Locke_treatises_of_government_page.jpg&filetimestamp=20051104000826

Bildquelle 2: <http://www.publicdomainpictures.net/view-image.php?image=466&picture=ein-gatter>

Aufgaben:

1. Erklären Sie, warum sich die Menschen zu einer politischen Gemeinschaft zusammenschließen.
2. Stellen Sie in einem Schaubild Lockes Verfassungsmodell dar!
3. Diskutieren Sie das Widerstandsrecht aus der Sicht von Locke, Rousseau und Hobbes in seinem jeweiligen Begründungszusammenhang!



Lösungsvorschläge zu den Locke-Texten

TEXT 1: Der Naturzustand

Erwartungshorizont Aufgabe 1:

Vgl. Folie zu Locke: Die politische Philosophie des John Locke

Erwartungshorizont Aufgabe 2:

Vgl. Folie zu Locke: Die politische Philosophie des John Locke

TEXT 2: Die legislative Gewalt und ihre Grenzen

Erwartungshorizont Aufgabe 1:

Vgl. Folie zu Locke: Die politische Philosophie des John Locke

Erwartungshorizont Aufgabe 2:

Vgl. Folie zu Locke: Die politische Philosophie des John Locke

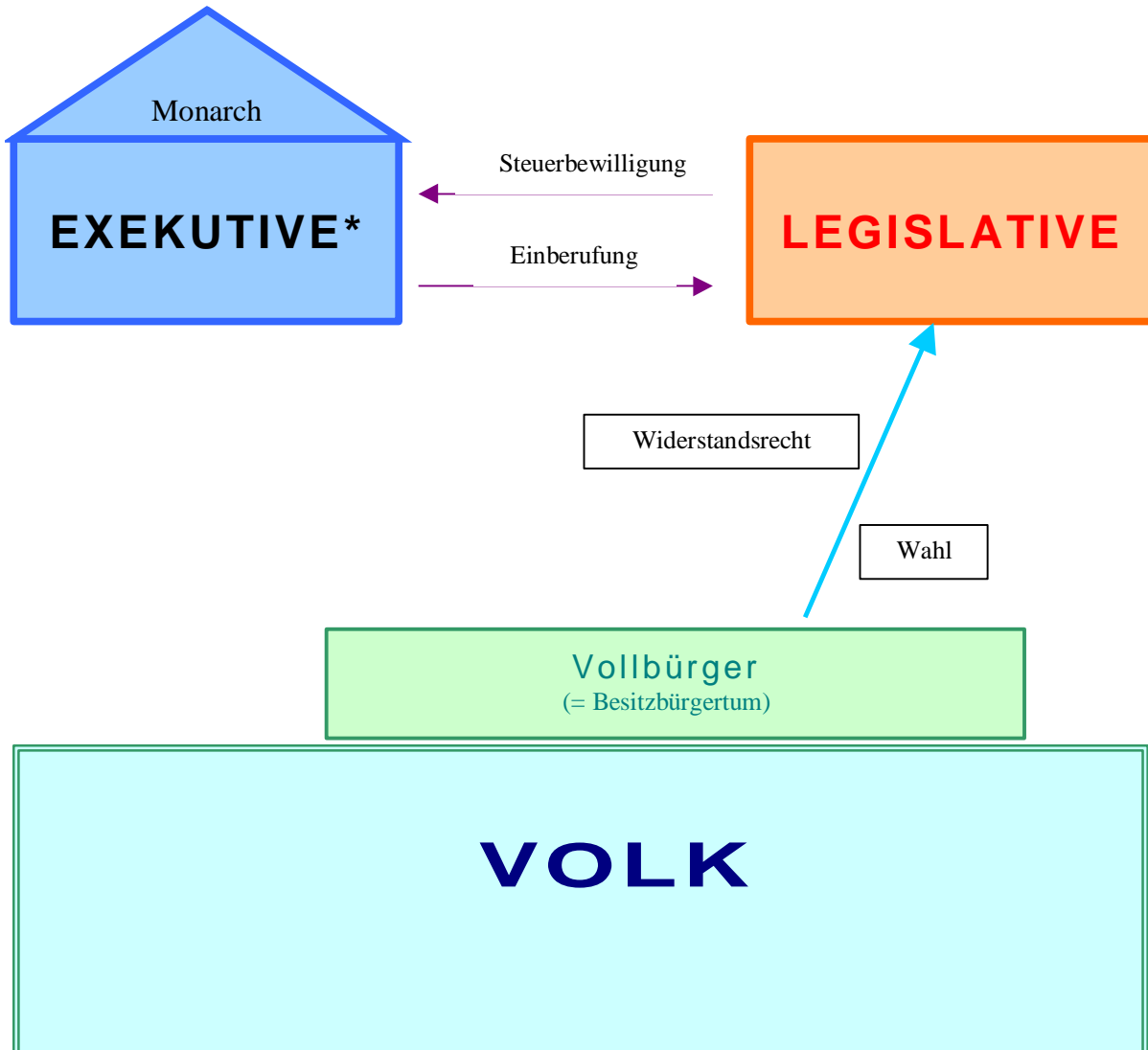
Erwartungshorizont Aufgabe 3:

Vgl. Folie zu Locke: Die politische Philosophie des John Locke

Locke	Rousseau	Hobbes
Widerstandsrecht, wenn Regierung gegen „natürliche Gesetze“ verstößt Problem: Wer entscheidet, in welcher Situation die Regierung gegen das „öffentlichen Wohl“ handelt und das Widerstandsrecht ausgeübt werden kann?	kein Widerstandsrecht, da der Mehrheitswille = Allgemeinwohl	kein Widerstandsrecht, da ansonsten die Hauptaufgabe des Staates, die Gewährleistung von Frieden, nicht erfüllt werden kann



Das Verfassungsideal der „gemäßigten Monarchie“ nach Locke



- Locke ist der Meinung, dass in der „gemäßigten Monarchie“ die - wie er es nennt - „föderative Gewalt“ (Recht, über Krieg und Frieden sowie Bündnisse zu befinden) sowie die „Prärogative“ (Notstandsrecht für Fälle, in denen schnelles Handeln notwendig ist) in der Hand der ausführenden Gewalt (Exekutive) liegen sollten.



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Gedanken über den Staat: Von Locke bis Popper

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

